

GEMEINDE NIEDERGLATT

REGLEMENT

über die Grabmalvorschriften

Geschützt auf Artikel 34 der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Niederglatt erlässt die Gesundheitskommission folgende Grabmalvorschriften:

§ 1 Bewilligungspflicht

Das Setzen von Grabmälern auf dem Friedhof Niederglatt ist bewilligungspflichtig. (Art. 35 VO).

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch einzureichen, mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Gemeinde kostenlos abgegeben.

Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Gegen ablehnende Entscheide kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat Dielsdorf recurriert werden.

§ 2 Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:

- Naturstein
- Holz
- Schmiedeisen
- Bronze

Von der Verwendung ausgeschlossen sind:

- Kunststeine
- Kunststoffe
- Blech und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien

Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden, Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

§ 3 Bearbeitung

Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet werden.

§ 4 Form

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich einwandfrei sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

§ 5 Schrift und Schmuck

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seine Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht.

Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namenplaketten ist nicht gestattet.

§ 6 Masse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

<u>Reihengräber</u>	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>min. Dicke</u>
Feld E stehend	110cm		55cm	12cm
(Erw.) liegend		60cm	45cm	6cm
Feld K stehend	70cm		40cm	10cm
(Kinder) liegend		40cm	35cm	6cm
Feld U stehend	90cm		45cm	12cm
(Urnen) liegend		50cm	40cm	6cm
<u>Familiengräber</u>	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>min. Dicke</u>
Feld F stehend	130cm			20cm
liegend		70cm		15cm

Für Breite und Stellung des Grabmals sind Lage und Ausmass des Grabplatzes massgebend.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Grabmälern mit stark abgedachten oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten. Entsprechende Ausnahmegewilligungen erteilt der Friedhofvorsteher.

Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemessen) höchstens 15 cm überragen.

§ 7 Grabmal der Gemeinde

Sofern die Angehörigen kein Grabzeichen anbringen und ein solches auch nicht ausdrücklich gewünscht wird, bezeichnet die Gemeinde das Grab mit einem schlichten Gedenkzeichen. Dieses enthält den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten.

§ 8 Einfassungen

Alle Reihengräber werden von der Gemeinde mit einer immergrünen einheitlichen Einfassung bepflanzt. Andere Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

§ 9 Ausnahmegewilligungen

Die Gesundheitskommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von diesen Vorschriften gemäss § 2 – 6 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

§ 10 Setzen und Unterhalt der Grabmäler

Die Grabmäler müssen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatten müssen mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

Das Setzen der Grabmäler darf frühestens neun Monate nach der Beerdigung und nur nach Rücksprache mit dem Friedhofvorsteher erfolgen. Bei Urnengröbern fällt diese Wartefrist dahin.

Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler besorgt zu sein.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich in Kraft.

Die Vorschriften vom 1. Januar 1973 über die Grabdenkmäler in der Friedhofanlage Niederglatt sind mit dem Inkrafttreten des neuen Reglementes aufgehoben.

Niederglatt, 20. April 1988

Im Namen der Gesundheitskommission:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hch. Moor

R. Kuhn

Genehmigt durch die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich

8090 Zürich,

Genehmigt. Die erneute Überprüfung
später auftretender Fragen bleibt vorbehalten.

8090 Zürich, 23.6.1988